

11.446 Parlamentarische Initiative Lombardi. Für ein Auslandschweizergesetz.

Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (ASG)

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
im Auftrag der Staatspolitische Kommission des Ständerates

September 2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	4
1.1	Einladungen zur Stellungnahme	4
1.2	Eingegangene Stellungnahmen	4
3.	Ergebnisse	6
3.1	Gesamtbeurteilung des Vorentwurfes ASG	6
3.2	1. Titel (Allgemeine Bestimmungen)	8
3.2.1	Artikel 2 (Zweck)	8
3.2.2	Artikel 3 (Begriffe)	8
3.2.3	Artikel 5 (Eigenverantwortung)	8
3.2.4	Artikel 7 (Guichet unique)	9
3.2.5	Artikel 8 (Aussenpolitische Strategie)	9
3.3	2. Titel, Auslandschweizerinnen und -schweizer	10
3.3.1	1. Kapitel, Vernetzung und Information	10
3.3.1.1	Artikel 9 (Vernetzung)	10
3.3.1.2	Artikel 10 (Information)	10
3.3.2	2. Kapitel, Auslandschweizerregister	11
3.3.2.1	Artikel 11 (Eintrag im Auslandschweizerregister)	11
3.3.2.2	Artikel 12 (Anmeldung)	12
3.3.2.4	Artikel 14 (Abmeldung und Vernichtung der Daten)	13
3.3.3.1	Artikel 15 (Anwendbares Recht)	14
3.3.3.2	Artikel 17 (Ausschluss vom Stimmrecht)	15
3.3.3.3	Artikel 18 (Ausübung des Stimmrechts)	15
3.3.3.3.1	Absätze 1 und 2 (Ort der Stimmrechtsausübung)	15
3.3.3.3.2	Absätze 3 und 4 (Kanäle der Stimmausübung)	16
3.3.3.4	Artikel 19 (Eintrag und Löschung im Stimmregister)	17
3.3.3.5	Artikel 20 (Führung des Stimmregisters)	18
3.3.3.6	Artikel 21 (Fördermassnahmen)	19
3.3.4	4. Kapitel, Sozialhilfe	19
3.3.4.1	Artikel 22 und 23 (Grundsatz und vorbeugende Massnahmen)	20
3.3.4.2	2. Abschnitt (Voraussetzungen der Sozialhilfe)	21
3.3.4.3	3. Abschnitt (Sozialhilfeleistungen)	21
3.3.4.3.1	Artikel 31 (Bestattungskosten)	21
3.3.4.4	5. Abschnitt (Rückerstattung)	21
3.3.4.5	6. Abschnitt, Kostenverteilung (Rückvergütung von Sozialhilfe kosten der Kantone durch den Bund)	22
3.3.4.5.1	Artikel 38 Absatz 1 (Rückvergütung von kantonalen Sozialhilfekosten durch den Bund)	22
3.3.4.5.2	Artikel 38 Absatz 2 (Kostenforderungen anderer Staaten aufgrund von Fürsorgeabkommen)	23
3.3.5	5. Kapitel, Unterstützung von Auslandschweizer- Institutionen	23
3.4	[3. Titel, Schweizerschulen und andere Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland]	25
3.5	4. Titel, Konsularischer Schutz und weitere konsularische Dienstleistungen zugunsten von Personen im Ausland	25
3.5.1	1. Kapitel, Konsularischer Schutz	25
3.5.1.1	Artikel 55 (Natürliche Personen)	25
3.5.1.2	Artikel 56 (Juristische Personen)	26
3.5.1.3	Artikel 61 (Allgemeiner Beistand im Ausland)	26
3.5.1.4	Artikel 62 (Freiheitsentzug)	26
3.5.1.5	Artikel 63 (Notdarlehen)	26
3.5.1.6	Artikel 64 (Krisensituationen)	26

3.5.1.7	Artikel 65 (Entführungen und Geiselnahmen).....	26
3.5.2	2. Kapitel, Weitere konsularische Dienstleistungen zugunsten von Personen im Ausland.....	26
3.5.2.1	Artikel 67 (Aus- und Rückwanderung)	26
3.5.2.2	Artikel 69 (Zivilstandsachen).....	27
3.6	5. Titel, Finanzierung, Gebühren und Kostenersatz	27
3.7	6. Titel, Schlussbestimmungen.....	27
3.7.1	Artikel 79 (Vollzug).....	27
3.7.2	Artikel 80 (Amtshilfe und internationale Zusammenarbeit)	27
3.7.3	Artikel 81 (Statistik).....	28
3.8	Anhang (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts)	28
4	Weitere Bemerkungen zum Vorentwurf ASG	28
4.1	Vorschlag betreffend Artikel zur freiwilligen AHV/IV	28
4.2	Vorschlag betreffend Nichtdiskriminierungs-Grundsatz.....	29

1. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

1.1 Einladungen zur Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Mai unterbreitete der Präsident der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-S) den Vorentwurf des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (ASG) den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung. Die SPK-S hatte den Vorentwurf in Umsetzung der parlamentarischen Initiative Lombardi (11.446) erarbeitet.

Die Frist für Stellungnahmen lief am 30. August ab. Folgende Adressaten wurden zur Stellungnahme eingeladen:

- die Kantone: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU,
- die Konferenz der Kantonsregierungen,
- das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht,
- die 12 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien: BDP, CVP, csp-ow, CSPO, EVP, FDP, Die Liberalen, GPS, glp, Lega, MCG, SVP, SPS.
- 14 gesamtschweizerische Dachverbände: SGemV, SSV, SAB, economiesuisse, SGV, SAGV, SBV, SBVg, SGB, KV Schweiz, Travail.Suisse, svf, STV und SRV,
- 11 weitere interessierte Organisationen: ASO, ZAS, SJAS, educationsuisse, Soliswiss, S-GE, SRG SSR, swissinfo, TCS, SRK (Suchdienst), REGA.

Die Adressatenliste (mit Abkürzungen) und die die Abkürzungen weiterer Teilnehmender an der Vernehmlassung am Ende dieses Berichts (Punkt 5).

1.2 Eingegangene Stellungnahmen¹

Bis Ende August 2013 sind bei der Staatspolitischen Kommission insgesamt 46 Stellungnahmen eingegangen. Von den 53 eingeladenen Adressaten haben sich 38 schriftlich vernehmen lassen. Der Kanton UR, das BG und das BVG, der SSV (Schweizerische Städteverband) und der SAGV (Schweizerischer Arbeitgeberverband) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Konferenz der Kantonsregierungen teilt mit, dass ihre Antwort durch die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz (SSK) erfolgt. 26 Adressaten haben nicht geantwortet.

Stellung genommen haben 25 Kantone. Von den Parteien haben fünf geantwortet (CVP, FDP Schweiz, FDP International, GPS, SPS, SVP), von den eingeladenen Dachverbänden einer (Travail.Suisse) und von den weiteren interessierten Organisationen vier. Unter den spontan eingetroffenen Stellungnahmen stammen 3 von Dachverbänden, 4 von interessierten Organisationen (AEM und drei Schweizervereine im Ausland: Suisse Avenir, Amicale des Suisses du Périgord, Swiss Club of South Wales) und 1 Privatperson (Pascal Süess).

¹ Die Stellungnahmen wurden in der Regel in einer einzigen Sprache eingereicht (mit Ausnahme der ASO). Die Übersetzungen von Textvorschlägen in diesem Bericht wurden von der Verwaltung erstellt.

2. Zusammenfassung

Die SPK des Ständerats hat im Rahmen der von Mitte Mai bis Ende August 2013 durchgeführten Vernehmlassung 64 Stellungnahmen erhalten. Fast alle Kantone, fünf der in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und diverse interessierte Organisationen, darunter die Auslandschweizer-Organisation, haben Stellung genommen. Die Mehrheit der Kantone und Parteien begrüsst die Vorlage, hauptsächlich in Hinsicht auf das Ziel, bestehende Erlasse im Gesetz zusammenzuführen, was den Auslandschweizerinnen und -schweizern eine verständlichere Gesamtschau ihrer Rechte und Pflichten wie auch der Dienstleistungen des Bundes erlaube. Zustimmung haben auch der Grundsatz der Eigenverantwortung, der breite persönliche Geltungsbereich (Einschluss des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes) und die Errichtung des „Guichet unique“ erhalten. Die Kantone kommentieren vor allem die Regelung der Sozialhilfe und erheben Einwände gegen einzelne Bestimmungen. Die politischen Parteien und die interessierten Organisationen orten Mängel der Vorlage vor allem bezüglich der Regelung der Registrierung der Auslandschweizerinnen und -schweizer und ihrer Information sowie bezüglich der Beziehungen des Bundes zur organisierten Interessenvertretung. Grundsätzlich kritisch stehen der Vorlage gegenüber der Kanton Thurgau (Kritik am Ansatz eines personenbezogenen Erlasses), der Kanton Wallis (die Zusammenführung diverser Gesetze kompliziere die Umsetzung) und die SVP, die ihr Eintreten auf die Vorlage an Bedingungen knüpft (Ablehnung von neuen Rechtsansprüchen und Bundessubventionen). Die SPS und die ASO treten dafür ein, das Engagement des Bundes in den Bestimmungen zur Information und zur Kooperation mit der organisierten Interessenvertretung (ASO, Auslandschweizererrat) gegenüber der Vorlage zu verstärken.

Die Stellungnehmenden gehen auf einige Einzelfragen ausführlicher ein. Was die Registrierung anbelangt heisst ein Kanton den Ansatz der Vorlage (Freiwilligkeit) gut, während ein Kanton, drei Parteien und die ASO ihm die Verankerung der gesetzlichen Anmeldepflicht vorzögen. Auf dem Gebiet der politischen Rechte stimmen viele Kantone den Bestimmungen zu, die punktuell das geltende Recht anpassen (vereinfachte Regelung der Festlegung der Stimmgemeinde, Verzicht auf die Pflicht der periodischen Wiederanmeldung) und begrüssen die Vorlage auch als Alternative zu einer 2011 beschlossenen Änderung des bestehenden Gesetzes. Drei Parteien beantragen in Bezug auf die Festlegung der Stimmgemeinde, dass eine Sonderregelung für nahe der Schweizergrenze lebende Auslandschweizerinnen und -schweizer erwogen werde. Einige Stellungnehmende verlangen, dass das Gesetz den „Vote électronique“ zum ebenbürtigen Stimmkanal erhebt. Auf dem Gebiet der Sozialhilfe werden etliche Vorschläge von Kantonen unterbreitet, insbesondere um Lücken der gesetzlichen Grundlage für dieser Bundestätigkeit zu vermeiden. Der Verzicht auf Deckung bestimmter kantonaler Sozialhilfekosten durch den Bund bei der Rückkehr anspruchsberechtigter Personen in die Schweiz wird von einem Kanton gutgeheissen, dagegen von 18 abgelehnt, die Argumente praktischer und finanzieller Natur (Lastenverschiebung zuungunsten der Kantone), zum Teil auch grundsätzlicher Natur (Bezug nehmend auf die Anwendung des Wohnsitzgrundsatzes in BV 115) anbringen.

Die ASO fordert den Gesetzgeber auf, die Vorgaben für den Bund bezüglich der Zusammenarbeit mit dieser Organisation (bzw. mit repräsentativen Institutionen) und ihrer Konsultation besser zu umreissen. Die SPS plädiert dafür, den Auslandschweizererrat in ein Gremium umzuwandeln, dessen Delegierte in direkter und geheimer

Wahl bestellt würden und der zum Konsultativorgan des Bundes würde. Die SVP steht der Erwähnung des Auslandschweizerrats und der ASO im ASG ablehnend gegenüber.

Die CVP und die SVP befürworten die Integration des Bundesgesetzes über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (in Revision) ins Gesetz, während die SPS und die ASO einen separaten Erlass für diesen Gegenstand für vertretbar hielten.

Zur Änderung bisherigen Rechts liegt nur eine Stellungnahme vor. Die Genossenschaft soliswiss wehrt sich gegen die Aufhebung gemäss Vorlage des Bundesbeschlusses über eine Ausfallgarantie des Bundes an soliswiss. Für die SPS und die ASO wäre die Ergänzung des ASG durch eine Bestimmung angezeigt, die Auslandschweizerinnen und -schweizern bei fehlender angemessener lokaler Vorsorgelösungen den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV gewährleistet; die FDP International stellt eine stärker eingeschränkte Beitrittsmöglichkeit zur Diskussion. Die SPS und die ASO schlagen einen Artikel vor, der die Nichtdiskriminierung wegen des Wohnsitzes einer Person (im Inland bzw. im Ausland) verankert.

3. Ergebnisse

3.1 Gesamtbeurteilung des Vorentwurfes ASG

Der Vorentwurf wird von einer grossen Mehrheit der Stellungnehmenden positiv aufgenommen. Viele Kantone begrüssen die Stossrichtung des Gesetzesprojekts, verschiedene Gesetze, die ausschliesslich Auslandschweizerinnen und -schweizer betreffen, in einen einzigen Erlass zusammenzuführen (ZH, SZ, OW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, SG, AG, TI, VD, NE, GE, JU sowie SSK). Die Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Gesamtschau ihrer Rechte und Pflichten sowie der Dienstleistungen des Bundes. Positiv erwähnt wird auch die Errichtung des „Guichet unique“. Die Kantone kommentieren im Besonderen Änderungen bezüglich der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts und im Bereich der Sozialhilfe, welche die Kantone betreffen. Einzelne Kantone äussern die Erwartung, dass das Gesetz zum Abbau bürokratischer Hürden beitrage; TG befürchtet hingegen, dass es den Kantonen administrativen Mehraufwand bringe.

In den Stellungnahmen seitens der politischen Parteien wird der Vorentwurf in den grossen Linien gutgeheissen. Die CVP ist der Meinung, dass die Zusammenführung der verstreuten Bestimmungen in einem Erlass der Verständlichkeit des Rechts diene und die Kohärenz fördere. Die FDP Schweiz und die FDP International erkennen den Mehrwert in der Vereinfachung bürokratischer Abläufe und in der Verankerung der Eigenverantwortung. Die GPS begrüsst die erreichten Resultate und bezeichnet gleichzeitig das Gesetzesziel als Ausgangspunkt künftiger Entwicklungen. Die SPS hat eine umfassende Stellungnahme eingereicht. Sie anerkennt, dass durch die Vorlage Vorschriften verständlicher gemacht und der Zugang zu den Behörden erleichtert werde, doch bedürfe der Vorentwurf dieser ästhetischen und formalen Gewinne ungeachtet unbedingt bestimmter Verbesserungen: Die Anmeldepflicht der Auslandschweizerinnen und -schweizer müsse im ASG verankert werden, ebenso die Direktwahl der Mitglieder des Auslandschweizerrats, ferner ein öffentlich-rechtlicher Leistungsauftrag und mehrjährige Finanzhilfe des Bundes für die ASO. Die SPS beurteilt die Vorlage in einem breiten politischen Kontext, der über den Rahmen des Gesetzes hinausgreift. Eine Gelegenheit sei verpasst worden, um Debatten auf grundsätzlicher Ebene zu führen, zum einen über das Staatsangehörigkeit von Bür-

gerinnen und -bürgern im Ausland (sowohl Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz wie im Auslandschweizerinnen und -schweizer) und zum andern über die politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie deren Repräsentanz in der Schweiz.

Die ASO begrüsst das Gesetzesprojekt. Der Vorentwurf repräsentiere eine gesetzgeberische und administrative Rationalisierung. Das ASG gilt ihr als eine Basis in der Perspektive der angestrebten kohärenten, umfassenden Auslandschweizerpolitik des Bundes. Die ASO unterbreitet eine Anzahl von Änderungen und Ergänzungen zum Vorentwurf: Sie hält diesen bezüglich der Strategie und der Beziehungen zwischen Auslandschweizer-Institutionen und Bund, bezüglich der politischen Partizipation und Rechte und auf dem Gebiet der Information für ungenügend. Die ASO verlangt mit Nachdruck die gesetzliche Verankerung der Anmeldepflicht, weil das Konzept eines Registereintrags auf freiwilligen Antrag mit der Zielsetzung des Gesetzes unvereinbar wäre. Weitere Stellungnehmende, welche das Gesetzgebungsprojekt grundsätzlich befürworten, sind die SKOS, Travail.Suisse, das CP und Soliswiss.

Drei Stellungnahmen sind ablehnend oder kritisch. Seitens der Kantone steht TG der Vorlage ablehnend gegenüber, während VS sich starke Skepsis äussert. Nach Ansicht von TG ist das Ziel verfehlt worden, durch die Zusammenführung bestehender Gesetze die Kohärenz zu vergrössern. Der Ansatz, einen Personenkreis gesetzlich zu regeln, stehe im Widerspruch zur Praxis, Gesetze themenorientiert zu erlassen.² VS hat Vorbehalte gegenüber der Zielsetzung, Gesetze zu unterschiedlichen und komplizierten Materien zu integrieren. Schwierigkeiten bei der Umsetzung seien zu befürchten und aufgrund des weiten Regelungsbereichs müsse mit häufigen Revisionen gerechnet werden.

Seitens der politischen Parteien stellt die SVP die Frage nach dem Sinn und Nutzen der Gesetzesvorlage, die alle Rechtsbestimmungen für Schweizerinnen und Schweizer im Ausland zusammenfasst. Die SVP führt Bedingungen für ihr Eintreten auf die Vorlage an: Das Gesetz müsse effektiv dazu dienen, die Rechtslage zu vereinfachen und die Bürokratie zu verringern, es dürfen keine neuen Ansprüche für Schweizerinnen und Schweizer im Ausland und keine neuen Bundessubventionen verankert werden, der Auslandschweizerrat dürfe nicht im Gesetz festgeschrieben werden. Sollte auf das Gesetz eingetreten werden, ist die SVP im Weiteren gegen eine ausdrückliche Erwähnung der Auslandschweizer Organisation und verlangt die Einfügung der Bestimmungen über die Schweizerschulen (Revisionsprojekt zum AAG, SR 418.0) ins ASG.

Einige Bemerkungen gelten dem breiten persönlichen Regelungsbereich (Auslandschweizerinnen und -schweizer und im Inland wohnhafte Schweizer Staatsangehörigen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt). ZH, GL, JU und die CVP begrüssen ihn. Die ASO hält ihn für sinnvoll unter dem Vorbehalt, dass die Spezifität des jeweiligen Personenkreises gewahrt bleibe, was differenzierte Lösungen erlaube. GL, SG und die SSK bemängeln den Kurztitel „Auslandschweizergesetz“, der nicht mit dem Geltungsbereich übereinstimme. Das CP schlägt den Kurztitel „Loi fédérale sur les Suisses à l'Étranger“ vor. Betreffend den Kurztitel verlangt die SPS eine geschlechtsneutrale Formulierung.

Was die Umsetzung anbelangt hebt ZH namens seiner Gemeinden hervor, dass soweit das ASG zu Änderungen in der Anwendung führt, die Umsetzung flexibel gestal-

² TG beantragt diverse Änderungen für den Fall, dass der Bund entgegen seiner Stellungnahme am Gesetzesprojekt festhalte.

tet und kostengünstige Lösungen möglich sein müssen. Die FDP Schweiz und die FDP International vertreten, dass ein aufgeblähter gesetzlicher Rahmen zu verhindern sei; die Umsetzung soll soweit möglich auf der Verwaltungs- bzw. der Verordnungsstufe geregelt werden.

3.2 1. Titel (Allgemeine Bestimmungen)

3.2.1 Artikel 2 (Zweck)

Die CVP unterstreicht, dass die Förderung der internationalen Mobilität ein wichtiger Gesetzeszweck sei.

Die ASO schlägt vor, Buchstabe a einen neuen Passus voranzustellen, wonach der Bund verpflichtet ist, eine kohärente Politik im Bereich der internationalen Mobilität der Schweizerinnen und Schweizer sicherzustellen.

„a) eine kohärente [oder: gesamtheitliche] Politik im Bereich der internationalen Mobilität der Schweizerinnen und Schweizer sicherstellen.“

Die SPS macht einen Vorschlag gleichen Inhalts, den sie in Verbindung zu ihrem Vorschlag bezüglich Rahmenkredit (Artikel 74, s. Ziff. 2.6) stellt. Sie schlägt eine Ergänzung unter Buchstabe c vor:

„c die internationale Mobilität der Schweizerinnen und -schweizer erleichtern und diesbezüglich eine einheitliche und kohärente Politik sicherstellen.“

3.2.2 Artikel 3 (Begriffe)

Die Definition der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Buchstabe a kann nach Ansicht der SPS nur angenommen werden, wenn Artikel 11 im Sinn der Anmeldepflicht angepasst werde. Andernfalls fielen Schweizer Staatsangehörige, die vorübergehend oder dauerhaft im Ausland leben, ohne im Auslandschweizerregister (ASR) eingetragen zu sein, nicht unter den Begriff. Deren Ausschluss werde nicht plausibel begründet. ZH und BS bemerken, dass mit der Qualifizierung des Wohnsitzes als zivilrechtlicher Interpretationslücken vermieden werden könnten; ZH meint hierzu, dass die Definition der Auslandschweizerinnen und -schweizer von Meldeverhältnissen unabhängig sei.

Mit Bezug auf Buchstabe b, der das ASR definiert, weist GE auf das Interesse der Kantons- und Gemeindebehörden, die Einwohnerregister führen, am Zugriff auf gewisse Daten im ASR hin.

3.2.3 Artikel 5 (Eigenverantwortung)

Die Kantone SZ, OW, JU, die CVP, die FDP Schweiz und die FDP International und das CP erwähnen die Verankerung des Grundsatzes der Eigenverantwortung im Vorentwurf positiv, ebenso Travail.Suisse mit Hinweis auf jüngste Beispiele von fahrlässig unternommenen Reisen, die aufwändige Schutzmassnahmen des Bundes zur Folge hatten. Die CVP hält es für gerechtfertigt, wenn der Bund eine Beteiligung an den Kosten verlange, die als Folge von Fahrlässigkeit entstanden seien.

Für den Kanton SG gehört die Beachtung der Anweisungen von Behörden des Empfangsstaates zum eigenverantwortlichen Verhalten. Dies soll ausdrücklich im ASG stehen, wozu SG vorschlägt, Artikel 5 durch einen Absatz zu ergänzen:

„² Sie beachtet die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates und befolgt die Anweisungen der lokalen Behörden.“

Die SPS und die ASO sind mit der gesetzlichen Verankerung des Grundsatzes einverstanden, legen aber auch dar, dass die Eigenverantwortung auf die Auslandschweizerinnen und -schweizer bezogen anders zu bewerten sei als im Fall der Inlandschweizerinnen und -schweizer, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten. Die SPS und die ASO machen entsprechende Vorschläge von Bestimmungen über die freiwillige AHV/IV für Auslandschweizerinnen und -schweizer (siehe Ziffer 4.1).

3.2.4 Artikel 7 (Guichet unique)

Neben einzelnen Kantonen heissen die CVP, die SPS, die FDP International, Travail.Suisse und das CP das Konzept des „Guichet unique“ gut. Die ASO sieht den Kontakt der international mobilen Schweizerinnen und Schweizer mit den Behörden durch eine zentrale Anlaufstelle für sämtliche Belange erheblich vereinfacht. Sie stellt Artikel 7 in den Zusammenhang der angestrebten auslandschweizerpolitischen Gesamtstrategie, wozu auch die Zuweisung der Federführung an ein Departement gehöre, weshalb dieser detaillierter zu fassen sei als dies im Vorentwurf der Fall sei:

¹ *„Das EDA stellt die Entwicklung einer kohärenten [oder: gesamtheitlichen] Politik im Bereich der internationalen Mobilität der Schweizerinnen und Schweizer sicher.“*

² *Es ist die zentrale Anlaufstelle für Anliegen der Schweizer Personen und Institutionen im Ausland.*

³ *Es erbringt die konsularischen Dienstleistungen in der Regel über sein Vertretungsnetz. Bei der Entwicklung des Vertretungsnetzes kommt der Betreuung der Schweizergemeinschaften Priorität zu.*

⁴ *Es beseitigt in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen Beeinträchtigungen der internationalen Mobilität der Schweizerinnen und Schweizer.*

⁵ *Es ist in der Umsetzung dieses Gesetzes federführend und koordiniert die Verwaltungstätigkeit mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone, denen Aufgaben im Bereich dieses Gesetzes übertragen werden.“³*

Die SPS begrüsst das Konzept des „Guichet unique“, das ihrer Ansicht nach der Konkretisierung bedürfe. Hierzu schlägt sie eine Ergänzung in Absatz 2 vor (Absatz 1 bliebe unverändert, Absatz 3 würde, wie im Vorschlag der ASO, Absatz 5 (siehe oben) geändert):

² *„Es erbringt die konsularischen Dienstleistungen in der Regel über sein Vertretungsnetz sowie über E-Government. Es stellt sicher, dass die Dienstleistungen der Grundversorgung effizient, in guter Qualität und für alle angeboten werden.“*

3.2.5 Artikel 8 (Aussenpolitische Strategie)

Nach einem gleichlautenden Vorschlag der SPS und der ASO soll in Artikel 8 festgehalten werden, dass in der aussenpolitischen Strategie neben den Interessen der Auslandschweizerinnen und -schweizer auch deren Rolle und Potenziale zu berücksichtigen seien. Damit käme die Bedeutung des Netzwerks der Auslandschweizerinnen und -schweizer für die Wahrung von übergeordneten Interessen der Schweiz besser zur Geltung.

„Der Bundesrat berücksichtigt bei der Festlegung seiner aussenpolitischen Strategie die Rolle, die Potentiale und die Interessen der Auslandschweizerinnen und -schweizer.“

³ Die ASO hat ihre Stellungnahme in deutscher und französischer Fassung eingereicht. Die französische Entsprechung von „Umsetzung“ ist „mise en oeuvre“, die Entsprechung von „ist (...) federführend“ „assume la responsabilité“.

3.3 2.Titel,Auslandschweizerinnen und -schweizer

3.3.1 1. Kapitel, Vernetzung und Information

3.3.1.1 Artikel 9 (Vernetzung)

Die SPS und die ASO begrüßen Artikel 9, zu dem sie Ergänzungen vorschlagen.

Die ASO beantragt einen neuen Absatz 3, in dem die Beziehungen zwischen dem Bund und dem Auslandschweizerrat gesetzlich geregelt werden, genauer die Kommunikation mit und die Konsultation durch den Bund. Im selben Absatz soll die Unterstützung des Bundes bei der Wahl der Ratsdelegierten geregelt werden.

„³ Der Bund pflegt den Informationsaustausch mit dem Auslandschweizerrat und konsultiert diesen zu allen Fragen der Auslandschweizerpolitik. Er unterstützt die Wahl der Ratsmitglieder anhand des Auslandschweizerregisters.“

Die SPS schlägt einen neuen Absatz über gezielte Massnahmen zugunsten der Auslandschweizerjugend vor:

„³ Der Bund fördert den Austausch von jungen Auslandschweizern und -schweizerinnen untereinander und mit ihrer Heimat.“

Die FDP Schweiz und die FDP International bemerken, dass der Bund bei der Zusammenarbeit mit einer privaten Organisation den Datenschutz gewährleisten soll. Sie würden einen Transfer von Adressendaten vom Bund an die ASO im Sinne der Motion 13.3006 ablehnen.

3.3.1.2 Artikel 10 (Information)

Artikel 10 wird im Grundsatz allgemein gutgeheissen. Die ASO zieht eine stärkere Fassung von Absatz 1 vor, weil die Informationspflicht des Bundes keine Relativierung ertrage. Ein neuer Absatz soll die Pflicht des Bundes festhalten, die Stimmberechtigten im Ausland über bevorstehende Abstimmungen und Wahlen zu informieren, und ein weiterer Absatz soll das Organ „Revue Suisse“ auf Gesetzesstufe verankern:

„¹ Der Bund stellt die Information der Auslandschweizerinnen und -schweizer über ihre Rechte und Pflichten sowie über Themen im Zusammenhang mit diesem Gesetz sicher.“

„² Die Stimmberechtigten im Ausland werden über bevorstehende Abstimmungen und Wahlen informiert.“

„³ Die Zeitschrift „Revue Suisse“ dient der Förderung der Beziehungen der Auslandschweizerinnen und -schweizer unter sich und zur Schweiz. Sie erleichtert ihnen durch zielgruppenspezifische, unabhängige Information die Teilnahme am politischen Leben der Schweiz.“

„⁴ Das EDA kann namentlich eine Sammlung gesetzlicher Grundlagen, welche die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer betreffen, in elektronischer Form zur Verfügung stellen oder den Auslandschweizerinnen und -schweizern die Institutionen und das politische Leben der Schweiz näher bringen.“

Für die SPS besteht ein Mangel von Absatz 1 darin, dass die Informationspflicht des Bundes sich auf die angemeldeten Auslandschweizerinnen und -schweizer beschränke. Der Bund müsse sich an seine im Ausland aufhaltenden Staatsangehörigen wenden können, ob diese im ASR eingetragen seien oder nicht. Auch wenn im Ausland wohnhafte Schweizerinnen und Schweizer nicht im ASR eingetragen seien, so seien sie nach wie vor Schweizer Staatsangehörige. Die SPS unterbreitet entsprechende angepasste Absätze 1 und 2:

„1 Der Bund informiert *die im Ausland wohnhaften Schweizer Bürger und Bürgerinnen* in elektronischer oder gedruckter Form über ihre Rechte und Pflichten sowie über Themen im Zusammenhang mit diesem Gesetz.

2 Das EDA kann namentlich eine Sammlung gesetzlicher Grundlagen, welche *die im Ausland wohnhaften Schweizer Bürger und Bürgerinnen* betreffen, in elektronischer Form zur Verfügung stellen oder den Auslandschweizerinnen und -schweizern die Institutionen und das politische Leben der Schweiz näher bringen.“

3.3.2 2. Kapitel, Auslandschweizerregister

3.3.2.1 Artikel 11 (Eintrag im Auslandschweizerregister)

Der Kanton LU heisst die freiwillige Anmeldung im ASR gemäss Vorentwurf gut, und SG und TG schlagen eine Modifizierung ohne Konzeptänderung vor. Die SPS, die SVP, die FDP Schweiz und FDP International sowie die ASO treten für das Konzept der Anmeldepflicht ein.

SG und TG möchten, dass Absatz 1 neben dem Anspruch auf Eintrag im ASR auch die Erwartung einer Mitwirkung der anspruchsberechtigten Person enthalte. Sie schlagen vor, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

„¹ Wer die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt und keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, hat Anspruch darauf, *nach Anmeldung bei der zuständigen Vertretung*, im Auslandschweizerregister eingetragen zu werden.“

Mit Nachdruck setzen sich die SPS, die SVP und die ASO dafür ein, im ASG die Anmeldung zum Eintrag im ASR als eine gesetzliche Pflicht zu qualifizieren. Auch GE vertritt diese Position. Hierzu könne das geltende Recht (Reglement des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes, Artikel 12 Absatz 1, SR 191.1) in das Gesetz überführt werden.

Die SPS und die ASO schlagen ähnlich formulierte Änderungen von Absatz 1 vor:

Anmeldung und [ASO] Eintrag im Auslandschweizerregister

„¹ Wer die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt und keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, *hat sich bei der zuständigen Vertretung zur Eintragung ins Auslandschweizerregister zu melden* [ASO] *ist verpflichtet, sich im Auslandschweizerregister einzutragen* [SPS].“

Grundsätzliche Überlegungen zugunsten der Rechtspflicht werden von der SPS und der ASO angeführt. Zur Erreichung des Gesetzeszwecks und der angestrebten kohärenten Auslandschweizerpolitik müsse den Behörden der Personenkreis bekannt sein. Die Registrierung der Entscheidung der betroffenen Personen anheimzustellen, stünde im Widerspruch hierzu. Die SPS führt hierzu aus, dass die Rechtsansprüche der Staatsangehörigen das Interesse des Staates schüfen, diese Personen zu kennen, sie zu zählen und mit ihnen zu kommunizieren.

Neben der ASO und der SPS gehen die SVP und SG von der *Annahme einer negativen Entwicklung* der Registrierung aus, falls die Verpflichtung entfalle. Ein erheblicher Teil der im Ausland lebenden Schweizer Staatsangehörigen würde sich in diesem Fall nicht mehr anmelden. Die SPS schreibt, dass im schlimmsten möglichen Fall die Anzahl der registrierten Personen von derjenigen der immatrikulierten Personen (715'000) auf diejenige der in einem Stimmregister Eingetragenen schrumpfe (149'000).

Aufgrund dieser Annahmen werden *praktische Gesichtspunkte* zugunsten einer Lösung mit gesetzlicher Anmeldepflicht dargelegt. Für eine bedeutende nicht registrierte Personengruppe wäre die Erfüllung von Behördenaufgaben erschwert wie etwa behördliche Information und Beistand in Krisen- und Katastrophenfällen. Die Klärung

der Identität und Berechtigung von Personen bringe einen administrativen Mehraufwand mit sich und Beanstandungen würden häufiger. Auch die Kenntnisse über die Zielgruppe wären beeinträchtigt: Die Erhebung von Statistiken, ein Auftrag nach Artikel 81, würde illusorisch. SG führt hierbei aus, dass ein im fehlenden Registereintrag begründeter Mehraufwand bei Dienstleistungen nicht den Betroffenen Nachteile verursachen dürfe, wenn es sich um unterstützungsbedürftige Auslandschweizerinnen und -schweizer handle.

Die ASO führt aus, dass die Verankerung der Anmeldepflicht im ASG nicht die Einführung von Sanktionen im Fall der Nichterfüllung erforderlich mache. Erachte der Gesetzgeber solche als nötig, könne er sie einbauen (z. B. bezüglich Gebühren, Bearbeitungsfristen).

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) unterstreicht den grossen Vorteil der Registrierung von Personen für den Fall, dass nach ihnen gesucht und mit ihren Angehörigen Kontakt aufgenommen werden müsse (Aufenthaltort einer Person nach ihrer Auswanderung, Eruiere der Herkunft eines unehelichen Kindes). Das SRK tritt mit Nachdruck dafür ein, dass der Bund den im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer anregt, sich anzumelden.

Der Kanton GE kommentiert die Erläuterung im Bericht zu Artikel 11, wonach auch minderjährige Familienmitglieder angemeldet werden können. GE hält es für angezeigt, im Gesetz genauer zu bestimmen, für welche Familienmitglieder diese Möglichkeit gilt.

Nach Absatz 2 ist der Eintrag im ASR die Voraussetzung für die Ausübung der Rechte und Pflichten nach dem 2. Titel des Gesetzes. AR stellt die Verfassungsmässigkeit dieser Voraussetzung bezüglich der politischen Rechte in Frage, und GE erachtet die Regelung als problematisch, sofern die Anmeldung nicht als Pflicht geregelt ist, denn dabei würden die Möglichkeiten von Personen verringert, ihre politischen Rechte im Ausland auszuüben. Der Eintrag im ASR als Voraussetzung des Anspruchs auf Sozialhilfe wird von SG abgelehnt. BS und die SKOS geben zu bedenken, dass Sozialhilfe u. U. schnell ausgerichtet werden müsse, weshalb diese Voraussetzung unzulässig wäre (vgl. Ziff. 2.3.4.1).

Die SVP und die ASO regen dem Gesetzgeber an eine Regelung zu prüfen, wonach Schweizer Staatsangehörige, die ihren Schweizer Wohnsitz aufheben, *automatisch im Ausland angemeldet* würden. Die Lösung wäre konsistent mit Artikel 13 Absatz 3, der die Einwohnergemeinden verpflichtet, die Meldung von in die Schweiz zurückgekehrten Schweizer Staatsangehörigen dem EDA mitzuteilen.

3.3.2.2 Artikel 12 (Anmeldung)

Der Kanton LU begrüsst die Lösung in Absatz 1, wonach jeder Person eine einzige Vertretung zugeordnet wird. Die SPS lehnt die Fassung von Absatz 1 ab. Sie versteht die Anmeldung bei der zuständigen Vertretung als Erfordernis des persönlichen Erscheinens, was vor dem Hintergrund der Konzentration im konsularischen Vertretungsnetz zunehmend zur erschwerenden Bedingung werde. Das eGovernment mache technisch die automatische Anmeldung von Schweizer Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz aufheben, im Ausland möglich. Die SPS unterbreitet eine Neufassung von Absatz 1:

¹ „Der Eintrag ins Auslandschweizerregister kann durch Anmeldung bei der zuständigen Vertretung oder durch Meldung der Schweizer Einwohnergemeinde an das EDA anlässlich der Abmeldung vor der Ausreise ins Ausland erfolgen.“

Der Kanton SG hält die Bestimmung in Absatz 3 für überflüssig, die von minderjährig im ASR angemeldeten Personen bei Erreichen der Volljährigkeit verlangt, ihre Anmeldung zu bestätigen. SG geht von der Annahme aus, dass durch die Bestimmung die bisherige Praxis geändert werde. Sollte an der Fassung von Absatz 3 festgehalten werden, so müsse zur Vermeidung von Unklarheiten die Meldung zwecks Ausübung der politischen Rechte (Art. 19) der Bestätigung des Eintrags im ASR vorausgehen.

Der Kanton TG erläutert, dass in der Praxis Meldungen zwecks Eintrag im Stimmregister schon vor Erreichen des 18. Altersjahrs entgegengenommen würden, damit bei Erreichen der Volljährigkeit das Meldeverfahren abgeschlossen sei und die politischen Rechte unverzüglich ausgeübt werden könnten. Die Fassung von Absatz 3 scheine diese Praxis nicht mehr zu erlauben, weil die Betroffenen bei erreichter Volljährigkeit eingeladen würden, ihre Anmeldung im ASR zu bestätigen, und erst nach Abschluss dieses Verfahrens das Meldeverfahren nach Art. 19 eingeleitet werden könne. TG schlägt vor, Artikel 12 Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

3.3.2.3 *Artikel 13 (Meldung von Änderungen)*

Der Kanton TI spricht sich dafür aus, die Meldepflicht bezüglich ausländischer Zivilstandereignisse im AGS festzuhalten. Diese Pflicht gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die in einem familienrechtlichen Verhältnis zu einer Schweizerin bzw. einem Schweizer stehen (gemäss Art. 39 ZStV). SG unterstützt die Pflicht der im ASR eingetragenen Person nach Absatz 2, Wohnsitzwechsel bekannt zu geben, denn ungültige Wohnsitzangaben verursachen den Stimmgemeinden einen unnötigen Aufwand.

Mit Bezug auf Absatz 3 wünscht GE, dass sowohl die Einwohnergemeinden als auch das EDA zur wechselseitigen Information verpflichtet werden. Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstanddienst (KAZ) nimmt Bezug auf den inner-schweizerischen elektronischen Datenaustausch zwischen Einwohnergemeinden. Um eine Datenlücke bei An- und Abmeldungen vom und ins Ausland zu schliessen, schlägt die KAZ eine zusätzliche Bestimmung in Artikel 13 vor, gestützt auf das Registerharmonisierungsgesetz (SR 431.02) den elektronischen Datenaustausch über zu definierende Schnittstellen zwischen den Vertretungen und den Einwohnergemeinden zu verankern.

3.3.2.4 *Artikel 14 (Abmeldung und Vernichtung der Daten)*

Drei Stellungnahmen gehen auf den Abmeldungsgrund nach Absatz 2 Buchstabe c bezüglich der minderjährigen, im ASR eingetragenen Personen ein, die ihre Anmeldung nicht bestätigt haben. SG beantragt dessen Streichung (vgl. Position von SG zu Artikel 12 Absatz 3, Ziffer 2.3.2.2). Die ASO spricht sich für Änderungen am Absatz aus. Entweder soll der Eintrag im ASR bei Erreichen der Volljährigkeit fortbestehen oder die Frist, die zur Bestätigung der Anmeldung gesetzt ist, soll auf mindestens 90 Tage gehoben werden.

Falls wie die SPS empfiehlt die Anmeldepflicht verankert werde, müsse Buchstabe c als logische Konsequenz davon gestrichen werden. Entscheide sich der Gesetzgeber hingegen für das Konzept der freiwillig beantragten Anmeldung, so gelte es Buchstabe c anzupassen, um mindestens drei Aufforderungen und eine Frist von mindestens 6 Monaten festzuhalten.

Die AEM äussert sich zum Abmeldungsgrund nach Absatz 2 Buchstabe e infolge Nichterreichbarkeit unter der angegebenen Adresse. Durch den Zusatz „für längere Zeit“ sollen übereilte amtliche Abmeldungen vermieden werden.

Der Kanton BS bezieht sich auf die Erläuterung im Bericht, wonach die Abmeldung einer Person zur Deaktivierung ihrer Daten führt. BS regt an, dass die Deaktivierung und Weiterverwendung der Daten bei Abmeldung ausdrücklich im Gesetz geregelt werde.

Desgleichen sollte für BS die Vernichtung von Daten, die Gegenstand von Absatz 3 ist, auf Gesetzes- und nicht bloss auf Verordnungsstufe geregelt werden. Das Schweizerische Rote Kreuz plädiert für eine möglichst ausgedehnte (mehrere Jahrzehnte) Aufbewahrungsdauer der Daten vor ihrer Vernichtung.

3.3.3 3. Kapitel, politische Rechte

Viele Stellungnahmen betreffen Bestimmungen zur Ausübung der politischen Rechte aus dem Ausland. Die Prämisse, dass das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer (BPRAS, SR 161.5) ins Gesetz integriert werden soll, wird im Grundsatz akzeptiert (Ausnahme TG). Vorschläge in anderen Bereichen des Gesetzes sind mitunter auch bezüglich der politischen Rechte relevant. Die ASO schlägt die Ergänzung von Artikel 10 durch die Bestimmung vor, wonach der Bund die Information der Stimmberechtigten im Ausland über bevorstehende Abstimmungen und Wahlen sicherstellt. Das Verhältnis zwischen der Anmeldung zwecks Eintrags im ASR und der Meldung an die Stimmgemeinde zwecks Ausübung der politischen Rechte ist unter Kapitel 1 kommentiert (Ziff. 2.3.2.2).

Der Kanton AR fragt sich, ob der Eintrag einer Person im ASR als Voraussetzung ihrer Anmeldung im Stimmregister mit BV 136 Absatz 1 vereinbar sei. Diesem Verfassungsartikel zufolge gälten nur die Schweizer Staatsangehörigkeit und das Erreichen der Volljährigkeit als Voraussetzungen der Ausübung der politischen Rechte. Beim Eintrag im ASR seien Daten bekanntzugeben (Zivilstand, Sozialhilfe, militärisches Meldewesen etc.), die teilweise nichts mit der Ausübung der politischen Rechte zu tun hätten. GE vertritt, dass ein System der Freiwilligkeit in Bezug auf die Registrierung im ASR (vgl. Ziff. 2.3.2.1) auf die Schmälerung der Ausübung der politischen Rechte aus dem Ausland hinauslaufe.

Für den Kanton LU ist die Meldung bei der Stimmgemeinde als ein paralleler Prozess neben der Anmeldung im ASR überflüssig. Auf jeden Fall müssen Anspruchsberechtigte ihren Eintrag ins ASR und ins Stimmregister gleichzeitig beantragen können. TG befürwortet die Einleitung des Meldeverfahrens schon vor Erreichen der Volljährigkeit, befürchtet aber, dass diese Praxis unter dem ASG erschwert werde (vgl. Ziff. 2.3.2.2).

3.3.3.1 Artikel 15 (Anwendbares Recht)

Die Kantone LU, GL und AG, die Parteien FDP und die FDP International und die SSK begrüssen es, dass der Vorentwurf die Zuständigkeit der Kantone bei Wahlen und Abstimmungen auf kantonaler und Gemeindeebene ausdrücklich festhält (Hinweis der drei Kantone auf ihr kantonales Recht).

3.3.3.2 Artikel 17 (Ausschluss vom Stimmrecht)

Der Kanton BS begrüsst, dass Buchstabe b die Anwendung von Artikel 17 bei Massnahmen nach ausländischem Recht präzisiert. Der Kanton TI wendet ein, dass die Gemeinden nicht über die einschlägigen Informationen verfügten. Die Vertretungen müssten sie folglich über die Massnahmen ausländischen Rechts, die mit dem schweizerischen Recht vereinbar sind, unterrichten. LU kommentiert, dass es für seine Behörden schwierig zu beurteilen wäre, ob eine Massnahme des Erwachsenenschutzes im Ausland angemessen sei.

3.3.3.3 Artikel 18 (Ausübung des Stimmrechts)

3.3.3.3.1 Absätze 1 und 2 (Ort der Stimmrechtsausübung)

Absatz 1 statuiert den Grundsatz, dass die letzte Wohngemeinde in der Schweiz die Stimmgemeinde der ausgewanderten stimmberechtigten Person ist. Ein späterer Wechsel der Stimmgemeinde ist nicht vorgesehen. Die Kantone ZH, BE, LU, GL, ZG, SH, SG, TG, BS, GR, SO, AG und GE und die SSK begrüssen die Bestimmung der letzten Wohngemeinde zur Stimmgemeinde ohne Wahlmöglichkeit zwischen Optionen im Fall der auswandernden stimmberechtigten Person. Damit werde mit dem ASG die Rechtslage der Auslandschweizerinnen bzw. -schweizer an diejenige der Stimmberechtigten im Inland angeglichen, das Risiko des Doppeleintrags werde reduziert und der administrative Aufwand verkleinert. GE erkennt in der Vorlage eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht. LU und SO halten Übergangsregelungen für notwendig (Zuordnung von Personen, die nach heute geltenden Recht die Heimatgemeinde gewählt haben).

Die SPS, GPS, die FDP International und die ASO äussern sich kritisch zu den Absätzen 1 und 2.

Die SPS und die ASO lehnen in Bezug auf Absatz 1 ab, dass im Fall ausgewanderten Auslandschweizerinnen und -schweizer die Wahlmöglichkeit zwischen Heimat- und Wohngemeinde entfällt. Stimmgemeinde soll der Ort sein, zu dem die stärkste Verbindung besteht, und welcher es ist, bestimmten die betroffenen Personen ie selber am besten. Die SPS und die ASO verlangen, dass das geltende Recht (BPRAS, Artikel 5) ins ASG überführt werde:

¹ „Auslandschweizerinnen und -schweizer können eine ihrer Heimat- oder früheren Wohnsitzgemeinden als Stimmgemeinden wählen.“

Die GSP, die SPS und die ASO greifen die Frage der Schweizerinnen und Schweizer auf, die im Ausland in Grenznähe zur Schweiz leben. Angeregt wird eine Lösung im Sinn der Interpellation Hodgers 13.3276. Die SPS und die FDP International unterbreiten einen Absatz (nach Absatz 1) vor, die die Erwerbstätigkeit zum Kriterium wählt:

^{1 bis} „In der Schweiz erwerbstätige Schweizerinnen und -schweizer mit Wohnsitz im Ausland üben ihre politischen Rechte in der Gemeinde aus, in welcher sie erwerbstätig sind. Nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit können sie ihre Stimmgemeinde beibehalten.“

Die ASO unterbreitet eine Variante mit der geographischen Nähe als Kriterium:

^{1 bis} „In Grenzregionen zur Schweiz lebende Auslandschweizerinnen und -schweizer können eine Stimmgemeinde im angrenzenden Kanton wählen.“

VS wünscht, Absatz 2 mit einem Zusatz zu versehen, der den späteren Wechsel der einmal zugeordneten Stimmgemeinde ausdrücklich ausschliesst.

3.3.3.3.2 Absätze 3 und 4 (Kanäle der Stimmausübung)

Die Absätze 3 und 4 regeln, über welche Kanäle das Stimmrecht im Ausland ausgeübt wird. Die Stellungnahmen beziehen sich überwiegend auf die Rolle der elektronischen Stimmabgabe. Einzig GE kommentiert den Kanal der persönlichen Stimmabgabe. In diesem Kanton ist ein einziger Wahlkreis für Auslandschweizerinnen und -schweizer eingerichtet worden. GE befürchtet, dass diese Lösung durch Absatz 3, der in der französischen Fassung ausdrücklich die Gemeinde als Ort bestimmt, gefährdet werde. Es empfiehlt die Ergänzung des Absatzes, um Verordnungsrecht (VPRAS, Art. 1 Abs. 3, SR 161.51) ins ASG zu überführen:

„3 Ils exercent leurs droits politiques soit en personne dans leur commune de vote ou auprès du service chargé par le droit cantonal de la tenue du registre, soit par correspondance.“

LU und GL und die SSK stimmen der Vorlage zu. SG schlägt vor, die elektronische Stimmabgabe als Option in Absatz 3 zu verankern:

„³ Die Stimmabgabe kann persönlich oder brieflich oder, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, elektronisch, erfolgen.“

Mit dem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Kantone bereits die elektronische Stimmabgabe gewähre, legt TG eine Modifikation von Absatz 3 vor:

„³ Die Stimmabgabe kann persönlich, brieflich oder elektronisch erfolgen.“

Die CVP bedauert, dass die elektronische Stimmabgabe zu langsam eingeführt werde. Ihre generalisierte Verwendung werde die Teilnahme der Auslandschweizerinnen und -schweizer an Abstimmungen und Wahlen erleichtern. Die SPS verlangt, dass die elektronische Stimmabgabe zum ebenbürtigen Stimmkanal wird. Sie schlägt vor, Absatz 3 wie im Vorschlag von TG zu formulieren und einen neuen Absatz 4 anzufügen, nach dem bis im Jahr 2015 die sichere elektronische Stimmabgabe in allen Kantonen gewährleistet werde. Der Bund sei befugt, zu diesem Ziel den Kantonen Vorschriften zu machen, und habe dies auch schon getan. Die SPS schlägt vor, Absatz 4 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„⁴ Die Kantone ermöglichen den Auslandschweizerinnen und -schweizern bis spätestens zu den eidgenössischen Wahlen 2015 die elektronische Stimmabgabe und das elektronische Unterzeichnen von Initiativen, Referenden und Wahlvorschlägen. Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche durch vollständige Verifizierbarkeit ausgeschlossen bleiben.“

Ein Vorschlag der ASO bezweckt, die Formulierung von Absatz 4 zur Einführung der generalisierten elektronischen Stimmabgabe zu verstärken:

„⁴ Der Bund fördert im Einvernehmen mit den Kantonen und Gemeinden die elektronische Ausübung der politischen Rechte nach Artikel 8 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.“

Die FDP Schweiz unterstützt die Weiterentwicklung der elektronischen Stimmabgabe unter dem Vorbehalt, dass sie den Kantonen keinesfalls auferlegt werde. Die GPS erklärt sich grundsätzlich für die Weiterentwicklung offen, doch sei Bedenken in Bezug auf die Sicherheit und Vertraulichkeit Rechnung zu tragen. Sie befürwortet eine selektive und gezielte Förderung des elektronischen Stimmkanals, wobei Projekte vorrangig in Ländern mit unbefriedigend funktionierender Post realisiert werden sollen. Für SZ fehlt der normative Zusammenhang der Förderung von Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe in Absatz 4 mit der Materie der Absätze 1 bis 3, weshalb Absatz 4 ersatzlos gestrichen werden sollte. SZ macht geltend, dass diese Materie in einer allgemeinen Weise bereits in Artikel 21 (Förderungsmassnahmen) eingeschlossen sei.

3.3.3.4 Artikel 19 (Eintrag und Löschung im Stimmregister)

Der *Begriff der Stimmgemeinde* im Rahmen des Gesetzes bedarf nach Auffassung des Kantons SZ einer Präzisierung, die in Artikel 19 Absatz 1 erfolgen könne (namentlich in Bezug auf das Verhältnis der Stimmgemeinde zum Stimmregister nach Artikel 20 Absatz 1). Im Vorentwurf fehle eine Definition der Stimmgemeinde, und der Bericht dehne den Begriff auf die kantonale Ebene aus, was SZ ablehnt. Dementsprechend gelte es in funktioneller Hinsicht, zwischen dem Registereintrag und der Registerführung klar zu unterscheiden. ZH schlägt eine Bestimmung vor, die den Ort der Stimmabgabe präzisiert). durch Überführung des bewährten geltenden Verordnungsrechts (VOPRA, Artikel 1, Abs. 3) ins Gesetz überführt werde (ZH regt die Einfügung in Artikel 18 nach Absatz 2 an):

„³ Sieht das kantonale Recht gemäss Art. 20 Abs. 1 ein zentrales Stimmregister für Auslandschweizerinnen und -schweizer vor, so gilt die Gemeinde bzw. jene Stelle der Kantonsverwaltung, die dieses führt, als Stimmgemeinde im Sinne von Abs. 1.“

Die Regelung der *Anmeldung* kann nach Ansicht von TG und SG durch einen Einschub im zweiten Satz des Absatzes 1 verbessert werden. Nach den Worten „trägt sie“ sei „danach“ bzw. „nach Erhalt der Anmeldung“ einzufügen.

Die Kantone BE, LU, ZG, GL, SH, GR, BS, SO, AG, TG und TI, die SSK und das CP begrüssen es, dass der Vorentwurf keine Pflicht zur Erneuerung der Meldung durch die Stimmberechtigten vorsieht. Artikel 19 zeichne sich gegenüber dem geltenden Recht durch die Einfachheit des Konzepts und die Erleichterung der Stimmregisterführung aus (BPRAS Artikel 5a Absatz 2 bestimmt, dass die Meldung im Stimmregister vor Ablauf von vier Jahren zu erneuern ist. Viele Stimmberechtigte erneuerten die Meldung unnötigerweise jedes Jahr, wie SO und SG schreiben). Mit der Lösung gemäss Vorentwurf ist nach Ansicht der CP ein gutes Gleichgewicht gefunden zwischen den Interessen der stimmberechtigten Personen und denjenigen der Personen. ZH, BE, LU, GL, SO und AG sowie die SSK sehen im Vorentwurf eine einfachere und effizientere Lösung als der Parlamentsbeschluss vom 17. Juni 2011 (Parlamentarische Initiative Meyer-Kaelin 08.522 vom 19.12.2008).

Die Kantone BS und TG begrüssen es, dass Absatz 2 den Stimmberechtigten ermöglicht, *auf Antrag* auf die Ausübung ihrer politischen Rechte *zu verzichten*. ZH regt an, die Absätze 1 und insbesondere 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Meldung zwingend in schriftlicher Form erfolgt.

Absatz 3 präzisiert die Voraussetzung der *Löschung von Amts wegen* von Einträgen im Stimmregister. Die Kantone ZH, TG, GR, SG und NE begrüssen ausdrücklich die Bestimmung, wonach die Stimmregisterführung den Eintrag löschen darf, nachdem die Postzustellung drei Mal in Folge erfolglos unternommen wurde. Nützlich sind wie

SH und SO hervorheben Nachforschungen über den Verbleib der betroffenen Stimmberechtigten, die auf Ersuchen eines Kantons von den Vertretungen unternommen werden, bevor eine Löschung erfolgt.

Die SPS empfiehlt, diese Unterstützung als gesetzliche Verpflichtung zur Abklärung von Postadressen zu verankern. Sie schlägt Anpassungen in Absatz 3 und einen nach Absatz 3 einzufügenden neuen Absatz vor:

³ „Fallen die Voraussetzungen zur Ausübung der politischen Rechte weg oder verzichtet eine Auslandschweizerin oder ein Auslandschweizer auf die Ausübung der politischen Rechte, so löscht die Stimmgemeinde die betreffende Person im Stimmregister.“

^{3bis} *Wird das Stimmmaterial als unzustellbar zurückgeschickt, so klärt die zuständige Vertretung gestützt auf das AuslandschweizerInnenregister die neue Postadresse ab. Verlaufen diese Abklärungen ergebnislos und wird das Stimmmaterial drei Mal in Folge als unzustellbar zurückgeschickt, so löscht die Stimmgemeinde die betreffende Person im Stimmregister.“*

Der Kanton TI zöge eine Überführung der Regelung im geltenden Recht (BPRAS Art. 5a Abs. 2) vor. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine nicht beim Adressaten angekommene Sendung immer zur Stimmgemeinde zurückgelange. Die Rücksendung von Stimmmaterial könne darum eine Löschung höchstens als ergänzenden Grund rechtfertigen. TI schlägt vor, die Nichtbeteiligung an Wahlen und Abstimmungen über einen genügend langen Zeitraum (vier Jahre in Folge) mit dem Verzicht auf die Ausübung des Stimmrechts gleichzustellen und als einen Lösungsgrund zu qualifizieren.

Der Kanton SO würdigt das Bemühen um eine bessere Lösung als die aufwändige Umsetzung des geltenden Rechts. Anstelle des Absatzes 3 Vorentwurf schlägt SO eine Lösung vor, die einfacher und kostengünstiger sei und die Missbrauchsgefahr minimisiere. Nach Rücksendung einer Sendung als unzustellbar sende die Stimmgemeinde, anstatt zwei weitere Male Stimmmaterial zuzustellen, ein Formular zur Berichtigung der Daten. SO schlägt hierzu einen neuen Absatz vor:

„Werden die Stimmunterlagen als ‚unzustellbar‘ zurückgeschickt, ist der betreffenden Person eine Aufforderung zur Berichtigung der Stimmregisterdaten zuzustellen. Wird diese Sendung ebenfalls als ‚unzustellbar‘ zurückgeschickt, ist die betreffende Person im Stimmregister zu löschen.“

Der Kanton ZH empfiehlt, dass der Bericht den Begriff der Löschung in Absatz 3 als eine Deaktivierung von Daten im Stimmregister präzisiere (Die Daten bleiben während einer bestimmten Zeitdauer für die allfällige Wiederanmeldung greifbar).

Absatz 4 über die *gegenseitige Information* zwischen EDA und Stimmgemeinden wird von LU, ZH und SH ausdrücklich begrüsst. TG regt an, den Absatz zu streichen. Es argumentiert, dass den Gemeinden durch die regelmässige Abgleichung der Stimmregister mit dem ASR des EDA ein Verwaltungsaufwand entstehe.

3.3.3.5 Artikel 20 (Führung des Stimmregisters)

Für den Kanton ZH ist das Stimmregister aufgrund des engen Zusammenhangs stets durch die Stelle zu führen, bei der auch die Stimmabgabe erfolge. ZH empfiehlt, Artikel 5b des BPRAS unverändert ins ASG zu überführen VS und GE legen ihre zentralen Lösungen dar. Während in VS die Stimmregisteraufgaben von einer kantonalen Stelle wahrgenommen werden, hat GE die Registerführung für den einzigen Wahl-

kreis für Auslandschweizerinnen und -schweizer an eine seiner Einwohnergemeinden übertragen. VS und GE wollen ihre Regelungen unter dem ASG beibehalten (vgl. auch Ziff. 2.3.3.3). Die Bemerkungen von SZ zum Begriff der Stimmgemeinde (s. Ziffer 2.3.3.4) betreffen auch die Registerführung.

3.3.3.6 Artikel 21 (Fördermassnahmen)

Nach Erachten des Kantons LU ist die Ermächtigung des Bundes zur Unterstützung von Kantonen und weiteren Dritten sinnvoll. Die SPS beurteilt die Bestimmung unter dem Gesichtspunkt der politischen Meinungsbildung und führt aus, dass die politischen Parteien einen erschwerten Zugang zu den im Ausland lebenden Stimmberechtigten hätten. Diesbezügliche Massnahmen des Bundes fasst die SPS in einen zusätzlichen Absatz in Artikel 21:

„² Der Bund ergreift die nötigen Massnahmen, die Auslandschweizer und -schweizerinnen mit einer umfassenden und ausgewogenen politischen Information zu versorgen, die unter anderem von den politischen Parteien erarbeitet wird.“

Die SPS schlägt vor, in Absatz 1 „im Rahmen der bewilligten Kredite“ zu streichen.

3.3.4 4. Kapitel, Sozialhilfe

Die Mehrheit der Stellungnehmenden äussert sich zum 4. Kapitel. Die meisten heissen grundsätzlich die Zielsetzung gut, das Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA, SR 852.1) ins ASG zu überführen (Ausnahme: TG). Insbesondere Kantone schlagen Modifikationen zu einzelnen Bestimmungen vor, namentlich betreffend den Zweck der Sozialhilfe, die Begriffe, den Anwendungsbereich (vorübergehender Aufenthalt bedürftiger Auslandschweizerinnen bzw. -schweizer in der Schweiz) und die Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Der SVP, der FDP Schweiz und FDP International und dem CP ist es ein Anliegen, dass die Vorlage u. a. im Sozialhilfebereich keine neuen Rechtsansprüche verankere und keine neuen Subventionen schaffe; von der SVP wird dies als eine Bedingung der Zustimmung bezeichnet.

Der Kanton ZG bedauert, dass im Vorentwurf weder die *Zwecksetzung* der Sozialhilfe noch ihre Umsetzungsmassnahmen ausdrücklich aufgeführt seien. Der Bericht behebe diesen Mangel nicht. Das Fehlen einer Gesetzesbestimmung könne zu Unsicherheiten führen, weshalb ZG vorschlägt, dass ein auf das 4. Kapitel bezogener Zweckartikel aufgenommen werde. In diesem Zusammenhang sei der Einschluss nichtfinanzieller Massnahmen (persönliche Sozialhilfe, z. B. Beratung) zur Zielerreichung zu berücksichtigen.

Den Kantonen ZH, GL, BS und AG sowie der SSK ist es ein Anliegen, die Leistung von Sozialhilfe zugunsten von bedürftigen Auslandschweizerinnen und -schweizer auch während eines *vorübergehenden Aufenthalts in der Schweiz* sicherzustellen. Es sei notwendig, die Zuständigkeit des Bundes für Sozialhilfeleistung in diesen Fällen im Gesetz festzuhalten; diese Zuständigkeit leite sich davon ab, dass die Bezügerin bzw. der Bezüger den Status der Auslandschweizerin bzw. -schweizers haben. ZH, GL und AG regen an, eine Bestimmung in Anlehnung an die geltende Verordnung (VSDA, Artikel 25, Absatz 2) zu verfassen.⁴ BS unterbreitet den Vorschlag einer Ergänzung in Artikel 22 (Grundsatz):

⁴ VSDA Artikel 25 Absatz 2 „² Ist sofortige Sozialhilfe während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Schweiz nötig, so wird sie vom Aufenthaltskanton nach kantonalem Recht gewährt.“ ZH empfiehlt ausserdem die Überführung von Artikel 27 Absatz 2.

„Der Bund gewährt unter den Voraussetzungen nach diesem Kapitel Auslandschweizerinnen und -schweizern, die *im Ausland oder bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz* bedürftig sind, Sozialhilfe.“

Der Kanton AG vertritt in diesem Zusammenhang, dass der Bund jedenfalls für die Bedürftigkeitsermittlung zuständig sein soll. Für GL gilt die Zuständigkeit gemäss dem Sozialhilferecht des zuständigen Kantons.

3.3.4.1 Artikel 22 und 23 (Grundsatz und vorbeugende Massnahmen)

Die Kantone ZH, OW, GL, BS und die SSK sind mit der im Vorentwurf (Art. 11 Abs. 2) enthaltenen Regelung einverstanden, dass der Eintrag im ASR eine Voraussetzung der Gewährung von Sozialhilfe im Ausland wird. In diesem Kontext merkt ZG positiv an, dass im Vorentwurf der Kreis der anspruchsberechtigten Personen genauer bestimmt sei als im geltenden Recht. GE weist darauf hin, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten gegenüber dem geltenden Recht einschränkt werde und schliesst nicht aus, dass eine übereilte Rückkehr von bedürftigen Personen in die Schweiz die Folge sein könnte.

Bezüglich des ASR-Eintrags als Voraussetzung der Sozialhilfeleistung heben BS, die SSK und die SKOS hervor, dass die Sozialhilfe im Inland die Bedürftigkeit als einziges massgebliches Kriterium kenne und diese Voraussetzung folglich bei Leistungen im Inland eine unzulässige sachfremde Einschränkung darstellen würden. BS erwähnt, dass der Vorentwurf den Bundesrats befugt, für Fälle der Bedürftigkeit oder für Notfälle Ausnahmen vorzusehen (Art. 11 Abs. 2), und betont, dass der Bundesrat zwingend hiervon Gebrauch machen müsse. BS legt dem Gesetzgeber nahe, in der Verordnung zum Gesetz die Voraussetzung zum Bezug von Sozialhilfeleistungen möglichst nicht zu präzisieren. Für die SKOS wäre zumindest im zweiten Satz von Absatz 2 die Kann-Formulierung durch eine zwingende Ausnahmeregel zu ersetzen:

² Der Eintrag ist die Voraussetzung für die Ausübung der Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie für die Erbringung von Dienstleistungen durch Schweizer Behörden nach diesem Titel. *Ausgenommen sind Fälle von Bedürftigkeit oder Notfälle.*“

Die FDP Schweiz und FDP International begrüssen, dass keine Sozialhilfeleistungen mehr an Schweizerinnen und Schweizer erbracht werden, die sich mehr als drei Monate im Ausland aufhalten, aber weiterhin Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Vorentwurf respektiere die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, wonach die Sozialhilfe in die Zuständigkeit der Kantone falle.

Der Kanton ZG begrüsst, dass die Vorlage den Begriff *Notlage* des geltenden Rechts (Art. 1 BSDA) durch *Bedürftigkeit* (Art. 22 Vorentwurf) ersetzt bzw. *drohende Not* (Art. 4 BSDA) durch *drohende Bedürftigkeit*. Allerdings sei der Umstand nicht zufriedenstellend, dass Bedürftigkeit im ASG nicht definiert werde bzw. aus Artikel 24 (Subsidiarität) hergeleitet werden müsse. Wünschenswert wäre die Präzisierung des Begriffs Bedürftigkeit auf Gesetzesstufe, gegebenenfalls in einem gesonderten Artikel. ZH schlägt eine Ergänzung von Artikel 24 vor, wonach Sozialhilfe gewährt wird, wenn die anspruchsberechtigte Person „ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend *oder nicht rechtzeitig* aus eigenen Kräften und Mitteln zu bestreiten vermag.“ In dieser Weise werde der Begriff der Bedürftigkeit mit dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1, Artikel 2), in Übereinstimmung gebracht und die Definition im interkantonalen Bereich (ZUG) und in der Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und -schweizer vereinheitlicht.

3.3.4.2 2. Abschnitt (Voraussetzungen der Sozialhilfe)

Mit Bezug auf Artikel 26, in dem die Voraussetzungen der Verweigerung bzw. des Entzugs von Sozialhilfe geregelt sind, kritisiert SO, der Vorentwurf mache teilweise ungebührliches Verhalten zum Ausschlussgrund (Buchstaben a, d und e). Eine nachweislich bedürftige Person sei nicht weniger bedürftig, wenn sie sich ungebührlich verhalte. Das Schweizer Sozialhilferecht kürze Leistungen wegen Pflichtverletzungen grundsätzlich nur insoweit, als die in Art. 12 BV verbrieften Grundrechte nicht verletzt werden. Es bleibe unklar, ob der Bund gestützt auf Buchstabe a auch die elementarsten Leistungen infolge einer Pflichtverletzung verweigern oder entziehen dürfe. Die anderen Gründe (Buchstaben b, c und f), die direkt an die Bedürftigkeit bzw. ihren Nachweis anknüpfen, erscheinen SO angemessen. Dieser Kanton regt ferner eine Aufteilung von Artikel 26 in zwei Bestimmungen an, deren eine die Gründe festhielte, welche die Verweigerung bzw. den Entzug von Leistungen rechtfertigten, und deren andere die Kürzungsgründe anführe.

3.3.4.3 3. Abschnitt (Sozialhilfeleistungen)

3.3.4.3.1 Artikel 31 (Bestattungskosten)

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) führt zu Artikel 31 aus, dass der Bund in der Praxis nur zurückhaltend Familienangehörige über den Hinschied einer angehörigen Person, deren Bestattung oder Grablegung informiere. Es regt an zu prüfen, ob das ASG den Bund zur Information einer angehörigen Person (nächstmöglichster Verwandtschaftsgrad) über den Hinschied einer Auslandschweizerin bzw. eines Auslandschweizers verpflichten könnte.

Nach Ansicht des SRK sollte auch die Frage der Bestattungsformen im Rahmen des AGS geregelt werden. Diesbezüglich träten besonders dann Schwierigkeiten auf, wenn die Familie erst nachträglich informiert werden konnte. Falls der Bund eine mittellose Auslandschweizerin bzw. -schweizer bestatten müsse, ohne dass er den Kontakt zur Familie herstellen konnte, schlägt das SKR eine Bestimmung vor, wonach der Bund vorrangig für eine Bestattung in einem Einzelgrab ohne Kremation Sorge.

3.3.4.4 5. Abschnitt (Rückerstattung)

Der Kanton SO hält die Rückerstattungspflicht in Artikel 36 für zu streng ausgestaltet. In den meisten Kantonen werde die Pflicht zur Rückerstattung dann relevant, wenn Bezügerinnen bzw. Bezüger von Sozialhilfe wieder in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebten. Dieses Kriterium habe sich bewährt. Einer betroffenen Person, die nicht zu früh Rückerstattung leisten muss, bleibe weiterhin der Anreiz, den Lebensunterhalt wieder aus eigenen Kräften zu bestreiten. Artikel 36 des Vorentwurfs schaffe wenig positiven Anreiz. Auch die SKOS hebt die wirtschaftliche Unabhängigkeit als das primäre Ziel der Sozialhilfe hervor. Sie empfiehlt in ihren Richtlinien im Interesse der Integration unter anderem, von der Geltendmachung von Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen abzusehen.

Der Kanton SO regt an, die Bestimmung zur Rückerstattungspflicht bei erschlichenen Leistungen in Absatz 3 zu vereinfachen:

„Unrechtmässig erwirkte Geldleistungen (Sozialhilfe-Leistungen) sind zurückzuerstatten“

Zum Absatz 4 präzisiert SO, dass die für Erben geltende Rückerstattungspflicht auf Personen ausgeweitet werden sollte, die aus Lebensversicherungen begünstigt wurden.

Schliesslich legt SO einen neuen Absatz in Artikel 36 betreffend Rückerstattung bei zweckwidriger Verwendung von Leistungen vor:

„Geldleistungen, die trotz festgelegter Bedingungen und Auflagen und nach Mahnung zweckwidrig verwendet werden, sind zurückzuerstatten.“

Der Kanton OW schlägt vor, die Befristung der Rückerstattungspflicht und Unverzinslichkeit gemäss Artikel 37 in dem Sinne zu präzisieren, dass die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen während zehn Jahren *ab der letzten Auszahlung* von Sozialhilfe eingefordert werden könne.

3.3.4.5 6. Abschnitt, Kostenverteilung (Rückvergütung von Sozialhilfe kosten der Kantone durch den Bund)

3.3.4.5.1 Artikel 38 Absatz 1 (Rückvergütung von kantonalen Sozialhilfekosten durch den Bund)

Nach dem geltenden Recht (Artikel 3 BSDA) deckt der Bund die Sozialhilfekosten zugunsten von unterstützungsberechtigten Personen bei der Rückkehr in die Schweiz in den ersten drei Monaten (Rückvergütungen an die Kantone für erbrachte Sozialhilfeleistungen). Die Vorlage enthält keine Bestimmung dieser Art. OW begrüsst dies als konsequente Umsetzung des Grundsatzes, wonach die Kantone für Sozialhilfe zugunsten der Staatsangehörigen in der Schweiz zuständig sind, ungeachtet einer gewissen Erhöhung der Sozialhilfeausgaben für die Kantone. Auf grundsätzlicher Ebene bemerkt LU, dass diese Lösung mit der jüngsten Aufhebung der Entgeltspflicht der Heimatkantone gegenüber den Aufenthaltskantonen (Revision des ZUG) im Einklang stehe und insofern angemessen erscheine. Ohne den Vorschlag ausdrücklich zu verwerfen, bringt die SSK Vorbehalte zum Ausdruck, indem sie die erneute Überprüfung dieser Frage nahelegt.

Die Mehrheit der Kantone (BE, ZH, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TI, VD, GE, JU) sowie die SKOS lehnen den Verzicht auf die Regelung der Kostenrückvergütung durch den Bund an die Kantone ab, zum Teil mit Nachdruck. Die Rückvergütungen an die Kantone abzuschaffen wäre, wie AG kommentiert, nicht kohärent mit den Zielen der Bundessozialhilfe zugunsten der Auslandschweizerinnen und -schweizer. Die bestehende Rückvergütungsregelung beziehe sich nach ZH, GL und GR die auf Überbrückungshilfe in einer Phase, in welcher der Ort der Rückführung der bedürftigen Person oft noch nicht bestimmt sei bzw. in der spezifische Betreuungsmassnahmen notwendig seien. In dieser Phase stelle sich die Frage des zuständigen Kantons, der häufigerst nach Monaten eindeutig bestimmt werden könne (SG). ZH, ZG und SO widersprechen der Aussage im Bericht (S. 25), wonach der Wegfall einer Rückvergütungsregelung die Zuständigkeiten kläre und den Wohnsitz-Grundsatz (BV 115) konsequent umsetze. Sie wenden ein, dass dieser Grundsatz innerschweizerisch u. a. bezüglich der Kostentragung nicht vollständig umgesetzt sei und dass weiterhin mit Divergenzen über die Zuständigkeit gerechnet werden müsse, die sich mit Hilfe des ZUG nicht umfassend regeln liessen. Die Leidtragenden dabei könnten die bedürftigen Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus dem Ausland sein (SH, AI). Ferner gehen SH und BL davon aus, dass der Wegfall der Rückvergütung einen erhöhten Verwaltungs- und Koordinationsaufwand der Kantone bewirke.

Nach der Ansicht von GR, BS und AG sowie der SSK wäre es besonders in den Fällen stossend, in denen der Bund die Rückkehr einer Person aus dem Ausland nahegelegt habe (Art. 30 Abs. 1 Vorentwurf), wenn er sich dann der finanziellen Verantwortung völlig entzöge. Erfahrungsgemäss fielen gerade in diesen Fällen hohe Kosten an.

Die Kantone BE, FR, BS, SG, SH, TI, VD und GE deuten die Beendigung der Rückvergütungen an die Kantone als Ansinnen des Bundes, Lasten zu den Kantonen zu verschieben. Angesichts der schwierigen Finanzlage der Kantone lehnen sie Lastenverschiebungen ohne Kompensation durch den Bund grundsätzlich ab. ZH und GE heben die erhebliche Mehrbelastung hervor, mit der sie konfrontiert wären. SZ und SG halten fest, dass die jüngsten Anpassungen im Bereich der Sozialrechte sich immer wieder in einer Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden niedergeschlagen hätten.

Viele der Stellung nehmenden Kantone verlangen, dass Artikel 3 BSDA ins ASG überführt werde. SH plädiert dafür, darüber hinaus die Artikel 16 und 24 zu überführen.⁵ Die Kantone ZH, BS und AG sowie die SKOS beantragen, dass die Rückvergütung bei Rückkehrerinnen und Rückkehrern bis drei Monate ab dem Einreisetag (in Fortführung des geltenden Rechts) gelten soll sowie bei kostenintensiven Fällen zur Rückvergütung bis zu einem Jahr ab dem Einreisetag (BS) bzw. für eine längere Dauer (AG).

3.3.4.5.2 Artikel 38 Absatz 2 (Kostenforderungen anderer Staaten aufgrund von Fürsorgeabkommen)

Die Kantone SZ, GL, ZG und AI und die SSK vermissen mit Bezug auf Absatz 2 die Konsequenz der Vorlage, die grundsätzlich die Zuständigkeit für die Sozialhilfeleistung zugunsten von Auslandschweizerinnen und -schweizer beim Bund verorte (Art. 22 und 38). In logischer Konsequenz sollte der Bund auch die Kosten für bedürftige Auslandschweizerinnen und -schweizer übernehmen, die ein anderer Staat aufgrund eines Fürsorgeabkommens zurückfordern kann. SZ verweist auch auf die Aufhebung der Kostenersatzpflicht des Heimatkantons anlässlich der jüngsten Revision des ZUG. Absatz 2 soll deshalb gestrichen werden.

3.3.5 5. Kapitel, Unterstützung von Auslandschweizer-Institutionen

Die SPS und die ASO halten das 5. Kapitel für übermässig auf die Regelung finanzieller Beziehungen eingeengt. Um eine Korrektur anzubringen, schlägt die SPS u. a. die Änderung des Titels in „*Beziehungen der AuslandschweizerInnen untereinander und zur Schweiz*“ vor. Die ASO beantragt einen das Kapitel einleitenden Artikel, welcher eine ausreichende Gesetzesbasis für die Zusammenarbeit, Konsultation und Unterstützung der ASO durch den Bund schaffe (Alternativ könne sich diese Bestimmung auch allgemein auf die repräsentativen Auslandschweizer Institutionen beziehen).

„Art. 39 Zusammenarbeit

Der Bund arbeitet mit der Auslandschweizer-Organisation [oder: mit den repräsentativen Auslandschweizer Institutionen] zusammen. Er konsultiert sie in allen Angelegenheiten, welche besonders die Auslandschweizerinnen und -schweizer betreffen, und unterstützt sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

Die ASO will in Artikel 39 Absatz 2 auch die von ihr erbrachten Dienstleistungen erwähnt sehen:

⁵ Art. 24 Abs. 2 BSDA ermächtigt zu Ausnahmen bezüglich der in Art. 3 festgelegten Fristen bei grossen Gruppen bedürftiger Auslandschweizerinnen und -schweizer. Art. 16 verpflichtet die zuständige kantonale Behörde zur Sorge, unabhängig von der Kostenregelung

² Er kann insbesondere der Auslandschweizer-Organisation Finanzhilfen zur Wahrung der Interessen, zu den erbrachten Dienstleistungen und zur Information der Auslandschweizerinnen und -schweizer gewähren.“

Die SVP spricht sich gegen die namentliche Erwähnung der Auslandschweizer-Organisation in Artikel 39 Absatz 2 aus, welche überflüssig sei. In Anbetracht der zunehmenden internationalen Vernetzung, der Informationsflüsse und der Errichtung des „Guichet unique“ stelle sich ohnehin früher oder später die Frage nach der Notwendigkeit, die Subventionierung der ASO durch den Bund fortzuführen. Insbesondere der Umfang der heute direkt zugänglichen Information über die Heimat vermindere die Rolle der ASO.

Die SPS interpretiert Artikel 39 vorab als eine Basis für die Subventionierung der Auslandschweizer-Organisation. Der Artikel biete allerdings eine zu schwache gesetzliche Grundlage zur Subventionierung einer demokratisch kaum legitimierten privatrechtlichen Organisation. Zwei Änderungen vermögen aus ihrer Sicht diesen Mangel zu beheben, nämlich die öffentlich-rechtliche Leistungsvereinbarung als Rahmen der Subventionierung (Ergänzung von Abs. 3) und die Umwandlung des Auslandschweizererrats in ein direkt gewähltes, demokratisch legitimates Konsultativorgan des Bundes (neuer Artikel).

³ Das EDA schliesst mit den Institutionen öffentlich-rechtliche Leistungsvereinbarungen ab. Darin werden die Rechte und Pflichten der Institutionen und die finanzielle Unterstützung des Bundes festgelegt.“

Mit einem gesonderten Artikel (Art. 39a) über den Auslandschweizererrat als Konsultativorgan des Bundes lässt sich nach Ansicht der SPS dessen Aufwertung und verbesserte Legitimierung erzielen. Eingeschlossen ist die Sicherstellung der demokratischen Wahl in dieses Gremium (Im Kontext der politischen Vertretung, der ebenfalls angesprochen wird, wiederholen die SPS und zwei Schweizervereine im Ausland⁶ die Forderung nach eigenen Wahlkreisen für Auslandschweizerinnen und -schweizer bei eidgenössischen Wahlen).

Art. 39a Rat der Auslandschweizer und -schweizerinnen

1 Ein Rat der Auslandschweizer und -schweizerinnen berät Bundesrat und Bundesverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er fördert die Vernetzung der Auslandschweizer und -schweizerinnen und deren Meinungsbildung.

2 Der Bund schafft gestützt auf das Auslandschweizerregister die Voraussetzungen, damit die Auslandschweizer und -schweizerinnen in direkten und geheimen Wahlen den Rat der Auslandschweizer und -schweizerinnen wählen können. Die Ratsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ein Reglement regelt die Entschädigung der Reisespesen.

3 Der Bund erlässt Vorschriften, die ein demokratisch einwandfreies Wahlverfahren gewährleisten. Namentlich regelt er die Transparenz und den maximalen Geldeinsatz zugunsten von Kandidierenden und unterstützt Massnahmen, die eine ausgewogene und sachliche Information der Wahlberechtigten ermöglichen.“

Nach Auffassung der SVP kann der Auslandschweizererrat in keiner Weise als offizielle Vertretung der Auslandschweizerinnen und -schweizer auftreten. Er sei ein Treffen von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Schweizerklubs, und seine Existenz soll nicht durch das Gesetz legitimiert werden. Auslandschweizerinnen und -schweizer könnten ihre Anliegen über Parteien bzw. Einzelpersonen bei politischen Akteuren und Bundesstellen direkt einbringen.

⁶ Amicale des Suisses du Périgord, Avenir Suisse-Croissy-sur-Seine

Die Genossenschaft Soliswiss verlangt, dass entgegen dem Vorentwurf der Bundesbeschluss über die Gewährung einer Ausfallgarantie an die Genossenschaft „Solidaritätsfonds der Auslandschweizer“ vom 22. Juni 1962 (SR 852.8) ins ASG überführt werde. Sie schlägt hierzu die Ergänzung des Artikels 39 durch einen zwischen die Absätze 2 und 3 eingeschobenen Absatz vor:

„Er fördert und unterstützt die Genossenschaft Solidaritätsfonds der Auslandschweizer zur gemeinsamen Selbsthilfe bei Existenzverlusten im Ausland, welche durch Krieg, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbstverschuldet sind. Er gewährt ihr insbesondere eine Ausfallgarantie im Sinne eines zinslosen Darlehens für Entschädigungen, die nicht mehr durch das verfügbare Vermögen (Solvabilitätskapital) gedeckt sind. Die Garantie ist nur bei gleichzeitiger Einräumung eines Einspracherechts, das sich auf die Beurteilung des Einzelfalles bezieht, zu gewähren.“

3.4 [3. Titel, Schweizer Schulen und andere Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland]

Die Kantone BE, SO, SG GR und AG beziehen sich auf die Vernehmlassung zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Präsenz schweizerischer Bildung im Ausland (2012) und verweisen auf ihre diesbezügliche Stellungnahme. Eine spontane Mitteilung (Swiss Club of New South Wales) ist der Frage der Bildungsmöglichkeiten im Ausland einschl. e-Learning gewidmet.

Die CVP und die SVP befürworten die Integration des revidierten Auslandschweizer-Ausbildungsgesetzes ins ASG. Die SVP vertritt diese Position mit Nachdruck, da der Fokus weiterhin auf der Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und -schweizer liegen müsse, und diese Tätigkeit nicht für diplomatische oder bildungspolitische Zwecke verwendet werden dürfe.

Die SPS und die ASO befürworten in gleichlautenden Stellungnahmen zwar im Grundsatz die Zusammenführung von relevanten Erlassen in einem einzigen Gesetz, halten es jedoch in Anbetracht der Zielsetzung, Spezifität und Regelungsdichte des geplanten Bundesgesetzes über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland auch für vertretbar, dieses in Form eines separaten Erlasses zu beschliessen.

3.5 4. Titel, Konsularischer Schutz und weitere konsularische Dienstleistungen zugunsten von Personen im Ausland

Der Kanton ZH, die SSK, die SPS und die AEM begrüssen es, dass die Gewährung des konsularischen Schutzes auf Gesetzesstufe geregelt wird. Die Stärkung des Grundsatzes der Eigenverantwortung wird gutgeheissen. Der Kanton JU und das CP begrüssen, dass Artikel 59 Absatz 1 einen Rechtsanspruch auf konsularischen Schutz ausschliesst.

3.5.1 1. Kapitel, Konsularischer Schutz

3.5.1.1 Artikel 55 (Natürliche Personen)

Die AEM schlägt die Ergänzung von Absatz 3 durch einen Satz vor, wonach der Bund den Schutz von Leib und Leben von Schweizerinnen und Schweizern höher zu gewichten habe als den Umstand deren allfälliger bürgerrechtlichen Zugehörigkeit zum Empfangsstaat:

³ „Besitzt eine Person neben der Schweizer Staatsangehörigkeit auch die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates, so kann sie von der Schweiz konsularisch geschützt werden, sofern sich der Empfangsstaat nicht widersetzt. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen Leib und Leben der betroffenen Person in Gefahr sind.“

3.5.1.2 *Artikel 56 (Juristische Personen)*

Das CP befürwortet den Einschluss von juristischen Personen in den Geltungsbe-
reich des Gesetzes.

3.5.1.3 *Artikel 61 (Allgemeiner Beistand im Ausland)*

Das SRK schlägt mit Bezug auf die Information von Angehörigen der betroffenen
Personen vor, dass die Informationspflicht des Bundes nicht nur für Such- und Ret-
tungsaktionen, sondern für ein breiteres Spektrum von Fällen gelte, was durch Ver-
schiebung des zweiten Satzes von Absatz 3 zu Absatz 1 erreicht werde.

3.5.1.4 *Artikel 62 (Freiheitsentzug)*

Das SRK regt an, den Massnahmen der Vertretungen nach Absatz 2 zwei weitere
hinzuzufügen: Die Unterrichtung von Familienangehörigen über deren Aufenthaltsort,
sofern die betroffene Person darin eingewilligt hat, und die Unterstützung der Kon-
taktaufnahme derselben mit ihren Angehörigen.

3.5.1.5 *Artikel 63 (Notdarlehen)*

Der Kanton ZG und das CP begrüssen Artikel 63, der den Kreis der anspruchsbe-
rechtigten Personen präzisiere bzw. der generell restriktiv gestaltet sei. Die SVP
lehnt einen Anspruch auf Notdarlehen von anerkannten Flüchtlingen und Staatenlo-
sen mit Wohnsitz in der Schweiz ab. Sie legt ausserdem nahe, dass durch die Zah-
lung von Rechnungen direkt durch die Vertretungen die Verwendung von Notdarle-
hen für die gesetzlich festgelegten Zwecke sichergestellt werde.

Die SVP, die FDP Schweiz und FDP International wenden sich gegen die Absicht,
Schweizerinnen und Schweizern Notdarlehen für die Rückreise aus einem Drittland
an ihren Wohnsitz zu gewähren, wenn derselbe nicht in der Schweiz liegt. In diesen
Fällen liege es primär am Wohnsitzstaat, eine Nothilfe zu gewähren. Die SVP
schliesst dies bei Doppelbürgerinnen und -bürgern aus, die in ihrem zweiten Heimat-
staat wohnen. Die FDP Schweiz und FDP International könnten Ausnahmen akzep-
tieren, wo die Schweizer Staatsangehörigkeit vorherrscht. Vorgeschlagen wird die
Überführung des geltenden Rechts angeregt (BSDA, Art. 22b).

3.5.1.6 *Artikel 64 (Krisensituationen)*

Zur Informationspflicht des EDA und der Vertretungen nach Absatz 2 sollte sich nach
Ansicht des SRK gegenüber Familienangehörigen sowohl im Ausland wie auch in der
Schweiz gelten.

3.5.1.7 *Artikel 65 (Entführungen und Geiselnahmen)*

Der Kanton GL und die SSK begrüssen die Ausgestaltung der Beistandsleistung in
Artikel 65 als eine Befugnis des Bundes (Kann-Formulierung). Damit behalte dieser
die Möglichkeit, den Beistand im Einzelfall auf ein Minimum zu verringern oder auf
ihn zu verzichten. Die SSK erwähnt, dass die Regelung die Übernahme von Löse-
geldern ausschliesst.

3.5.2 2. Kapitel, Weitere konsularische Dienstleistungen zugunsten von Personen im Ausland

3.5.2.1 *Artikel 67 (Aus- und Rückwanderung)*

Die SP und die ASO begrüßen die Errichtung der Aus- und Rückwanderungsberatung nach Artikel 67 als ein Angebot im Sinne der Erleichterung der internationalen Mobilität.

3.5.2.2 Artikel 69 (Zivilstandsachen)

Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) beantragt, dass die Vermittlung von Akten zwischen den Vertretungen und den kantonalen Zivilstandsbehörden einer einzigen Zentralstelle, beispielsweise dem EDA, übertragen werde. Die Vermittlung über das Eidg. Amt für Zivilstandswesen (EAZW) verlängere lediglich die Abläufe.

Das SRK hält es für erforderlich, dass im ASG (ggf. in Artikel 69) die Rechtsgrundlage zur Unterstützung von Angehörigen, die eine Schweizerin bzw. einen Schweizer im Ausland suchen, und zur transparenten Information der Familien über ihre Rechte und Möglichkeiten geschaffen werde.

3.6 5. Titel, Finanzierung, Gebühren und Kostenersatz

Die CVP, die SPS und die ASO äussern sich zum 5. Titel. Die ASO sieht mit dem in Artikel 74 verankerten Zahlungsrahmen eine grössere Planungssicherheit erreicht, was in Bezug auf Beiträge an Institutionen und im Zusammenhang mit Daueraufgaben dienlich sei. Die CVP begrüsst die Regelung, die es dem Bund ermögliche, in Fällen von Fahrlässigkeit Schadenersatz oder mindestens eine Kostenbeteiligung zu verlangen.

Die SPS kritisiert, dass Artikel 74 nicht über einen einfachen Bundesbeschluss für eine mehrjährige Beitragsperiode hinausgehe. Der Rahmenkredit sei das geeignete Instrument zur Finanzierung von langfristig angelegten Massnahmen im Bereich der Aussenpolitik. Diese Option sei erneut zu prüfen.

Die SPS schlägt vor, Artikel 74 durch einen Absatz zu ergänzen, der einen Mechanismus der Wirksamkeitskontrolle und Evaluation einrichtet.

Art. 74 Finanzierung und Evaluation

„² Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der bewilligten Mittel. Er veranlasst regelmässige Evaluationen und erstattet der Bundesversammlung darüber für jede Kreditperiode Bericht.“

3.7 6. Titel, Schlussbestimmungen

3.7.1 Artikel 79 (Vollzug)

Für den Kanton SH ist die Bezeichnung eines Departements, das für die Anwendung des Gesetzes verantwortlich ist, sinnvoll.

3.7.2 Artikel 80 (Amtshilfe und internationale Zusammenarbeit)

Die Kantone GL und AG und die SSK merken an, dass der Vorentwurf keine spezifische Bestimmung zur Amtshilfe in Angelegenheiten der Sozialhilfe enthält, und weisen auf das geltende Spezialgesetz hin (Art. 17 BSDA). Sie bezeichnen die intakte, unentgeltliche Amtshilfe als wichtigen Aspekt der Zusammenarbeit.

Der Kanton BE begrüsst die Regelung in Absatz 2, wonach das EDA und kantonale Amtsstellen befugt sind, für ausserordentliche Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

3.7.3 Artikel 81 (Statistik)

Statistische Auswertungen auf dem Gebiet der internationalen Mobilität sind von grosser Bedeutung, was für die SPS den Artikel 81 rechtfertigt.

3.8 Anhang (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts)

Soliswiss lehnt die Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1962 (SR 852.8) entschieden ab. Die Genossenschaft Soliswiss entspreche einem unbestrittenen öffentlichen Interesse. Als Partnerin des Bundes nehme sie eine öffentliche Aufgabe wahr, indem sie die angeschlossenen Auslandschweizerinnen und -schweizer bei unverschuldetem Existenzverlust infolge Kriegs, Bürgerkriegs, innerer Unruhen oder allgemeiner politischer Zwangsmassnahmen finanziell entschädige.

Im Rahmen der Zusammenführung sämtlicher Regelungen über Personen (und Institutionen) im Ausland müsse auch der Bundesbeschluss ins Gesetz überführt werden. Für den Bund sei dies eine preiswerte Lösung. Durch die Ausfallgarantie an die Selbsthilfeorganisation honoriere er die Eigenverantwortung. Sein Engagement sei subsidiär, indem er ein Darlehen im unwahrscheinlichen Fall zu gewähren hätte, in dem das Genossenschaftsvermögen aufgebraucht wäre.

Soliswiss führt aus, dass private Versicherungsangebote durchwegs Kriegsrisiken von der Deckung ausnehmen, und dass bezüglich der Versicherung gegen andere politische Risiken das Marktversagen infolge veränderter Risikolage nicht ausgeschlossen werden könne. Die Pauschalentschädigungen von Soliswiss stellten eine von diesen Unwägbarkeiten unabhängige Lösung dar. Ferner kommentiert Soliswiss Artikel 64 Absatz 6 des Vorentwurfs, der ohne Überführung der Ausfallgarantie als ein Leistungsabbau beurteilt wird.

Soliswiss führt aus, die öffentliche Last nicht mehr tragen zu können, wenn der Bundesbeschluss von 1962 nicht ins ASG überführt würde. Soliswiss unterbreitet deshalb eine in Artikel 39 einzufügende Bestimmung (siehe Ziff. 2.3.5).

4 Weitere Bemerkungen zum Vorentwurf ASG

Die SPS, die FDP Schweiz, die FDP International und die ASO stellen zwei Bestimmungen zur Diskussion zu Gegenständen, die nicht im Vorentwurf enthalten sind.

4.1 Vorschlag betreffend Artikel zur freiwilligen AHV/IV

Nach der Überzeugung der SPS und der ASO ist der Grundsatz der Eigenverantwortung (vgl. Artikel 5) mittels einer Bestimmung über die Stellung der Auslandschweizerinnen und -schweizer zu den schweizerischen Sozialwerken zu konkretisieren. Die Benachteiligung, die aus dem einschränkten Beitritt zur freiwilligen AHV/IV infolge der Teilrevision des AHVG im Jahr 2001 resultiert, müsse durch diese Bestimmung behoben werden. Die SPS und die ASO erwähnen, dass Auslandschweizerinnen und -schweizer auch im Bereich der Krankenversicherung ungünstigere Bedingungen als Inlandschweizerinnen und -schweizer vorfinden. Die Eigenverantwortung könne nicht absolut gesetzt werden, ihr Gegenstück sei die Verantwortung der Eidgenossenschaft für ihre Staatsangehörigen im Ausland.

Die SP und die ASO unterbreiten eine Disposition mit gleichem Wortlaut:

„² Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich in ihrem Gastland nicht angemessen bei öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen versichern können, können sich freiwillig bei den schweizerischen Sozialwerken und Versicherungen absichern.“

Auch die FDP International unterbreitet den Vorschlag einer Bestimmung, die einen Anspruch von Auslandschweizerinnen und -schweizern auf Beitritt zur freiwilligen AHV/IV beinhaltet. Dieser soll mit derselben Voraussetzung wie der Vorschlag der SPS und der ASO versehen sein und zusätzlich die Wohnsitzstaaten ausschliessen, mit denen ein Vorsorgeabkommen besteht:

„Auslandschweizerinnen und -schweizer, die sich in ihrem Gastland nicht angemessen bei öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen versichern können, können sich freiwillig bei den schweizerischen Sozialwerken und Versicherungen absichern. Davon ausgeschlossen sind Personen, die in einem Land Wohnsitz haben und beitragspflichtig sind, mit dem die Schweiz ein Abkommen über die Anrechenbarkeit der Vorsorgeleistungen abgeschlossen hat.“

Die FDP International begründet den Vorschlag namentlich mit der Situation von Schweizerinnen und Schweizern, die in internationalen Organisationen tätig sind. Sie präzisiert, dass die Beiträge so zu gestalten sind, dass mit dieser Bestimmung die Sozialwerke nicht gesamthaft in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Während die SPS präzisiert, dass die von ihr vorgeschlagene Bestimmung als neuer Absatz 2 in Artikel 5 eingefügt werden könne (mit Änderung des Artikeltitels „Eigenverantwortung und Vorsorge“), lassen die Initianten der anderen Vorschläge die Platzierung offen.

4.2 Vorschlag betreffend Nichtdiskriminierungs-Grundsatz

Die SPS und die ASO regen an, das Gesetz durch einen Artikel zur Nicht-Diskriminierung zu ergänzen, womit der diesbezügliche Verfassungsgrundsatz (BV 8) auf Gesetzesstufe für den Bereich der Auslandschweizerinnen und -schweizer präzisiert werde. Die SPS will ihn als Artikel 8a in die Allgemeinen Bestimmungen einfügen, und die ASO lässt seine Platzierung offen.

„Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer dürfen aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes in der Schweiz nicht diskriminiert werden.“

Hierzu wird erläutert, dass die Auslandschweizerinnen und -schweizer gleichzeitig den Gesetzen ihres Wohnsitzstaats und dem Recht des Herkunftsstaats, der Schweiz, einschliesslich Verpflichtungen aus internationalen Verträgen, unterstützen. Daraus könnten sich (unbeabsichtigt) diskriminierende Wirkungen ergeben. Die Antragsteller zitieren das Beispiel des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz-EU, in dessen Folge Auslandschweizer, die aus einem EU-Staat rückwandern, schlechter gestellt seien als Angehörige eines EU-Staats, in Bezug auf den Mitzug ausländischer Familienangehöriger.

5. Teilnehmerliste (mit Abkürzungen)

5.1 Empfänger

Kantone

ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden

NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Kanton Freiburg / Canton de Fribourg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
SG	Kanton St. Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
VD	Canton de Vaud
VS	Kanton Wallis / Canton du Valais
NE	Canton de Neuchâtel
GE	Canton de Genève
JU	Canton du Jura
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen

Weitere gesamtschweizerische Institutionen

BG

BVG Bundesgericht

Bundesverwaltungsgericht

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

BDP

CVP

Csp-ow

CSPO

EVP Bürgerlich-Demokratische Partei

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Christlich-soziale Volkspartei Obwalden

Christlich-soziale Volkspartei Oberwallis

Evangelische Volkspartei der Schweiz

FDP.Die Liberalen Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz

GPS

Glp

Lega

MCG

SVP

SPS Grüne Partei der Schweiz / Grünes Bündnis

Grünliberale Partei der Schweiz

Lega dei Ticinesi

Mouvement des Citoyens Genevois

Schweizerische Volkspartei

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGemV Schweizerischer Gemeindeverband

SSV

SAB Schweizerischer Städteverband

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

ES economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

SGV Schweizerischer Gewerbeverband

SAGV

SBV

SBV

SGB Schweizerischer Arbeitgeberverband

Schweizerischer Bauernverband

Schweizerische Bankiervereinigung

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

KV Schweiz

Travail.Suisse Kaufmännischer Verband der Schweiz

Travail.Suisse

svf

STV

SRV Schweizerischer Verband für Frauenrechte

Schweizerischer Tourismus-Verband

Schweizerischer Reisebüro-Verband

Organisationen und interessierte Kreise

ASO

ZAS

SJAS

educationsuisse

Soliswiss

S-GE

SRG SSR

swissinfo

TCS

SRK

REGA

Auslandschweizer Organisation

Schweizerische Ausgleichskasse

Stiftung für junge Auslandschweizer

Educationsuisse – Schweizer Schulen im Ausland

Genossenschaft „Solidaritätsfonds für Auslandschweizer“

Switzerland Global Enterprise

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft

swissinfo

Touring-Club Schweiz

Schweizerisches Rotes Kreuz, Suchdienst

REGA Rettungsflugwacht

5.2 Andere Teilnehmende

SSK

KAZ

KSOZ

CP

AEM

Schweizerische Staatsschreiberkonferenz

Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Centre Patronal
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionen